



TSV Heumaden 1893 e.V.

Hygiene-Konzept und Vorgaben für den Sportbetrieb während der Corona-Pandemie – Betrieb auf Sportanlagen sowie innerhalb geschlossener Sportstätten des TSV Heumaden (Version 6.0 / Stand 17. November 2021)

Die im vorliegenden Dokument gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Seit Mittwoch, 17. November 2021 gilt die Alarmstufe.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten ist für den Freizeit- und Amateurindividualsport unter den folgenden Bedingungen beim TSV Heumaden ab 17. November 2021 möglich:

In geschlossenen Räumen gilt für Sportler: **2G**

Im Freien gilt für Sportler: **3G nur mit PCR-Test**. Der negative PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Es gibt für den Ligabetrieb und Wettkampfserien keine Ausnahmen mehr.

Für **Zuschauer** gilt im **Freien und in geschlossenen Räumen**: **2G**

Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G gelten für folgende Gruppen:

1. Für beschäftigte Personen (z.B. Trainer, Übungsleiter, Hausmeister) ist – unabhängig davon, ob diese hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbstständig sind – ein Antigen-Testnachweis an jedem Präsenztage ausreichend. Der Testnachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein.
2. Teilnehmer am medizinisch verordneten Rehabilitationssport
3. Symptomfreie Schüler, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen. Bei nicht-immunisierten Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, ist stets ein negativer Antigentest ausreichend.
4. Symptomfreie Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.
5. Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen. Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.
6. Personen, für die es keine [allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommision \(STIKO\)](#) gibt. Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.
7. Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 [eine Impfpflicht der STIKO gibt](#). Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Ergänzend verweisen wir an dieser Stelle auf das Übersichtsblatt des Kultusministeriums vom 8. November 2021.



TSV Heumaden 1893 e.V.

Die Dokumentation der Nachweise der Sportler erfolgt, wie auch die Dokumentation der Anwesenheit, durch den jeweiligen Übungsleiter/Trainer, jeweils für seine Sportgruppe. Wer keinen Nachweis vorlegen kann, darf nicht zum Training zugelassen werden. Die Trainer/Übungsleiter sind verpflichtet, Personen ohne Nachweis nicht zuzulassen.

Die Übungsleiter und Trainer, die nicht immunisiert sind und ein Sportangebot durchführen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle vor Trainingsbeginn ihren negativen Schnelltest zu schicken, oder einmalig den Nachweis zu erbringen, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind. In der Geschäftsstelle besteht für die nicht-immunisierten Trainer und Übungsleiter die Möglichkeit sich testen zu lassen.

Allgemeines

Die Außensportanlagen sowie die Sportstätten sind aus Gründen der Datenerhebung nur zu den eingeteilten Trainingszeiten und nur mit Trainer nutzbar. Das Schnuppern in Abteilungsangeboten und die Teilnahme am Kursbetrieb sowie an Ferienangeboten ist nur nach vorheriger Anmeldung sowie nach vorheriger Abgabe der Einwilligungserklärung auch für Nicht-Mitglieder möglich. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um Angebote mit festem Übungsleiter handelt. Die Abteilungen organisieren die Gruppenzusammenstellungen in Eigenregie.

- Abseits des Sportbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Falls Situationen die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind die vom TSV genutzten Flächen zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
- Auch während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebes soll wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden.
- Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass entgegen der Empfehlung, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Die Testpflicht für Teilnehmer sowie Trainer/Übungsleiter gilt wie in der Einführung des Konzeptes beschrieben.
- Nicht-immunisierten Personen, die mit negativem PCR-Test Sport im Freien ausüben, ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage gestattet. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen jedoch nicht genutzt werden.
- Auf Fahrgemeinschaften bei der Anfahrt ist möglichst zu verzichten.
- Die Aufsichtspflicht der Trainer und Übungsleiter für Minderjährige beginnt mit Trainingsbeginn und endet mit Trainingsende. Die Eltern haben Sorge zu tragen, dass die Kinder rechtzeitig abgeholt werden, damit der Trainingsbetrieb reibungslos ablaufen kann. Für Notfälle wird auf der Einwilligungserklärung um die Angabe einer Notfallnummer gebeten.



TSV Heumaden 1893 e.V.

- Das Vereinsrestaurant hat sich an die gastronomiebezogenen Regelungen der Landesverordnung zu halten.

Weitere Hygieneregeln

- Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen ist untersagt. Körperliche Begrüßungsrituale sind verboten.
- Untersagt ist das Spucken auf der Sportanlage. Naseputzen ist zu vermeiden.
- Die Hust- und Niesetiquette ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.
- Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume dürfen von immunisierten und getesteten Personen genutzt werden.
- Toiletten dürfen nur einzeln genutzt werden, es ist auf die entsprechende Hand-Hygiene zu achten. Nicht-immunisierte Personen, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toilette einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.
- Bitte nutzen Sie Ihre eigenen, zu Hause befüllten Getränkeflaschen
- Bei Mattensportarten muss jeder Teilnehmer seine eigene Matte/ sein eigenes Handtuch mitbringen.
- Für Innen-Räume ist eine regelmäßige (mindestens vor und nach jeder Übungs- und Trainingseinheit) und ausreichende Lüftung sicherzustellen.
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, müssen nach der Benutzung gereinigt werden.

Sportbetrieb

- Individuell geregelte Eingangs- und Ausgangsregeln sowie die Laufwege innerhalb der Sportanlagen sind in den entsprechenden Sportstätten gekennzeichnet. Die Trainingsgruppen müssen sich im Vorfeld informieren, an welchen Stellen der Ein- und Ausgang zu ihrer Trainingsfläche ist.
- Die Trainingsgruppen werden jeweils von ihrem Trainer am Eingang abgeholt und wieder zum Ausgang gebracht. Vor Betreten der Sportanlagen / der Sportstätten erfolgen die Überprüfung der Test- / Impf- oder Genesen-Nachweise.
- Nach dem Sporttreiben ist das Gelände zügig zu verlassen.
- Ohne Abgabe der unterschriebenen Einwilligungserklärung sowie Vorlage der Test- / Impf- oder Genesen-Nachweise ist die Teilnahme am Training nicht gestattet. Alle bereits unterschriebenen und abgegebenen Einwilligungserklärungen behalten, solange kein Widerspruch des einzelnen Mitglieds erfolgt, auch unter den neuen Bedingungen automatisch ihre Gültigkeit.
- **Dokumentation:** Die Vorlage eines Test-/ Impf- oder Genesenen- Nachweises muss in der Anwesenheitsliste dokumentiert werden. Beim Impf- und Genesenen-Nachweis genügt das einmalig, sofern der Genesenen-Nachweis seine Gültigkeit noch hat (innerhalb von 6 Monaten nach der Infektion)
- Die Aushänge auf den Sportanlagen sind grundsätzlich zu beachten.
- Organisierter Vereinssport darf auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten allgemein wieder stattfinden. So dürfen etwa Vereinsmannschaften beispielsweise im Wald joggen. Ebenfalls erlaubt sind Rad- und Lauftreffs. Auch hier gilt die Nachweis- und Dokumentationspflicht.



TSV Heumaden 1893 e.V.

Individueller Gesundheitszustand

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust. Das gleiche gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus bei einem Trainingsteilnehmer oder Übungsleiter ist dieser bis zur vollständigen Genesung und Freigabe durch das Gesundheitsamt vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- Wird im eigenen Haushalt eines Trainingsteilnehmers eine Person positiv getestet, wird der Trainingsteilnehmer mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen. Dies gilt ebenfalls beim Erstkontakt zu einer positiv getesteten Person.

Der individuelle Gesundheitszustand wird vor jedem Training durch den verantwortlichen Übungsleiter abgefragt.

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen sämtlicher Vorgaben und Maßnahmen wird wie folgt vorgegangen:

- Bei einer erstmaligen Zuwiderhandlung wird eine Verwarnung durch die verantwortliche Person ausgesprochen.
- Bei einer erneuten Zuwiderhandlung wird die entsprechende Person vom Training ausgeschlossen und umgehend und bis auf weiteres der Sportanlage verwiesen.
- Bei mehrfacher Zuwiderhandlung innerhalb einer Trainingseinheit von einer oder mehrerer Personen wird diese Trainingseinheit umgehend abgebrochen und bis auf weiteres nicht mehr fortgeführt.
- Treten verstärkt Zuwiderhandlungen einzelner Personen und Trainingsgruppen auf, wird eine Schließung der kompletten Sportanlage in Erwägung gezogen.
- Jegliche Zuwiderhandlung wird schriftlich auf den Listen der Übungsleiter protokolliert.

Den Hinweisen des TSV-Personals (Vorstand, Angestellte, Abteilungsleiter, Übungsleiter) ist stets Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit einem Platzverweis geahndet werden.